

Schutzschild für Vereine in Not

Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz (nachstehend „Vereine“ benannt) finanzielle Hilfe geboten werden.

Im Interesse einer lebendigen Zivilgesellschaft muss die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Vereine gesichert werden. Dies ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich und auch nach der Pandemie von entscheidender gesellschaftlicher Bedeutung. Die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sollen eine drohende Aushöhlung der zivilgesellschaftlichen Strukturen und Organisationen verhindern.

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt **am 4. Mai 2020** und ist **bis Ende des Jahres 2020 befristet**.

Das Programm wird im Auftrag und nach den Vorgaben der Landesregierung von **folgenden Institutionen** umgesetzt:

- **Sportvereine/Sportverbände: der Landessportbund/die Regionalen Sportbünde handeln konkret im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und strikt nach den Vorgaben des Landes**
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): **Aufsichts- und Dienstleistungsdirection (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Richtlinie zur Durchführung des Hilfsprogramms für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

1. Grundsätze

Ziel des Programms ist es, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend „Vereine“ benannt), die infolge der Corona-Pandemie in Existenznot geraten, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Antragsteller müssen gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als **gemeinnützig** anerkannt sein und dürfen erst **nach dem 11. März 2020** durch die Corona-Pandemie in finanzielle Notlage gekommen sein.

Die gewährten Soforthilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen.

Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes. Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt werden.

Programmrichtlinie und Antragsformular sind zu finden unter: [https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6 -
_Verwaltungsvorschrift Corona Soforthilfen.pdf](https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe/6_-_Verwaltungsvorschrift_Corona_Soforthilfen.pdf).

Vereine, die umsatzsteuerpflichtig sind, und durch die Pandemie bedingt in Liquiditätsengpässe geraten, müssen sich daher zuerst an die Investitions- und Strukturbank (ISB) wenden und dort einen Antrag auf Soforthilfe im Rahmen des Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige stellen. Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen des vorgenannten Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist.

Sofern der Verein trotz Umsatzsteuerpflicht keine Soforthilfe aus dem vorgenannten Programm erhält, ist er berechtigt, Soforthilfen aus dem vorliegenden Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ zu beantragen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6) besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ beantragt werden. Eine kumulative Gewährung ist nicht zulässig.
- Er muss nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Vereine, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen.¹

Sofern Vereine trotz gewährter Projektförderung der öffentlichen Hand in projektunabhängige Liquiditätsengpässe geraten, können sie Soforthilfen nach diesem Programm erhalten.²

¹ Institutionelle Förderung: Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben eines Zuwendungsempfängers. Gefördert wird also die Institution als solche zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben.

² Projektförderung: Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich, finanziell und zeitlich abgrenzbar sind.

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mindestens 750 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob er alle Möglichkeiten genutzt hat, den Liquiditätsengpass ganz oder teilweise abzuwenden.

3. Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Soforthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)
- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare.** Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

4. Höhe der finanziellen Soforthilfe

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von insgesamt 12.000 Euro erhalten.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (Landessportbund/Regionale Sportbünde, Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, ADD) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Antragsverfahren

Die Soforthilfe kann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vertretungsberechtigten des Vereins zu unterzeichnen und **in digitaler und postalischer Form** an die benannte Stelle zu richten.

Der Antragsteller muss im Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen)
- Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen, sofern die Satzung des Vereins nichts anderes vorsieht)

Anträge sollen bis spätestens 1. Dezember 2020 bei den benannten Bewilligungsstellen eingereicht werden.

7. Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist durch Erklärung an Eides statt zu versichern.

8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung neben der Aufhebung des Steuergeheimnisses damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Soforthilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Soforthilfe-Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Soforthilfen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.

9. Weitere Bestimmungen

Die Soforthilfen werden nur gewährt, wenn zur Abwendung des Existenz bedrohenden Zustands keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Notlagen wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Der Landesrechnungshof, das jeweilige fachlich zuständige Ministerium sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Soforthilfeempfängern und den Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Soforthilfe durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist § 53 LHO. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen werden durch diese Richtlinie näher bestimmt.

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168).

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt zum 4. Mai 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.